



# Bundesbeschluss Ia über den Voranschlag für das Jahr 2023

vom 8. Dezember 2022

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

gestützt auf die Artikel 126 und 167 der Bundesverfassung<sup>1</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 17. August 2022<sup>2</sup> und in die  
Nachmeldungen des Bundesrates vom 30. September 2022 und 26. Oktober 2022,

*beschliesst:*

---

<sup>1</sup> SR 101

<sup>2</sup> Im BBI nicht veröffentlicht

## Art. 1 Erfolgsrechnung

<sup>1</sup> Die budgetierten Aufwände und Erträge der Schweizerischen Eidgenossenschaft für das Jahr 2023 werden genehmigt.

<sup>2</sup> Die budgetierte Erfolgsrechnung schliesst ab mit:

		Franken
a.	Aufwänden von	81 393 654 100
b.	Erträgen von	81 732 326 600
c.	einem Jahresergebnis von	338 672 500

## Art. 2 Investitionsrechnung

<sup>1</sup> Die budgetierten Investitionsausgaben und Investitionseinnahmen der Schweizerischen Eidgenossenschaft für das Jahr 2023 werden genehmigt.

<sup>2</sup> Die budgetierte Investitionsrechnung schliesst ab mit:

Tabelle vergrössern 

	Franken
a.	Investitionsausgaben von
b.	Investitionseinnahmen von
c.	Nettoinvestitionen von

### Art. 3 Höchstzulässige Ausgaben gemäss Schuldenbremse

<sup>1</sup> Dem Voranschlag wird nach Artikel 126 Absatz 2 der Bundesverfassung (BV) ein Höchstbetrag für die Gesamtausgaben von 80 666 803 454 Franken zu Grunde gelegt.

<sup>2</sup> Dieser Betrag wird nach Artikel 126 Absatz 3 BV um den ausserordentlichen Zahlungsbedarf von 5 700 000 000 Franken auf 86 366 803 454 Franken erhöht.

<sup>3</sup> Die Gesamtausgaben gemäss Erfolgs- und Investitionsrechnung belaufen sich auf 86 172 508 500 Franken. Sie unterschreiten die höchstzulässigen Ausgaben gemäss Absatz 2 um 194 294 954 Franken.

<sup>4</sup> Die höchstzulässigen Ausgaben gemäss Absatz 2 werden nach Artikel 17b Absatz 1 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 7. Oktober 2005<sup>3</sup> (FHG) um die Unterschreitung gemäss Absatz 3 auf 86 172 508 500 Franken gekürzt. Die Kürzung ist nach Artikel 17d FHG dem Amortisationskonto gutzuschreiben.

---

<sup>3</sup> SR 611.0

---

### Art. 4 Der Ausgabenbremse unterstellte Verpflichtungskredite und Zahlungsrahmen

<sup>1</sup> Folgende Verpflichtungskredite werden gemäss besonderen Verzeichnissen bewilligt:

Tabelle vergrössern 

	Franken
a.	Beziehungen zum Ausland – Internationale Zusammenarbeit
b.	Sicherheit
c.	Bauprogramm 2023 des ETH-Bereichs (Einzelvorhaben)
d.	weitere Immobilenvorhaben ETH (Bauten unter 10 Mio. Fr.)

<sup>2</sup> Die Geltungsdauer des mit dem Bundesbeschluss I vom 17. Dezember 2015<sup>4</sup> über den Voranschlag für das Jahr 2016 beantragten Verpflichtungskredits für den Lärmschutz in den Jahren 2016–2018, erstreckt am 13. Dezember 2018<sup>5</sup> wird um zwei Jahre bis 2024 verlängert. Gleichzeitig wird ein Zusatzkredit von 48 Millionen Franken bewilligt.

<sup>3</sup> Folgende Zahlungsrahmen werden gemäss besonderen Verzeichnissen bewilligt:

Tabelle vergrössern 

	Franken
a. Bildung und Forschung	85 000 000

---

<sup>4</sup> BBI 2016 2287

<sup>5</sup> BBI 2019 2055

---

### **Art. 5 Nicht der Ausgabenbremse unterstellte Verpflichtungskredite und Zahlungsrahmen**

<sup>1</sup> Folgende Verpflichtungskredite werden gemäss besonderen Verzeichnissen bewilligt:

Tabelle vergrössern 

	Franken
a. Sicherheit	11 500 000
b. Bildung und Forschung	5 400 000
c. Kultur und Freizeit	7 000 000
d. Landwirtschaft und Ernährung	10 700 000
e. Wirtschaft	6 030 000

<sup>2</sup> Die Geltungsdauer der nachfolgenden Bundesbeschlüsse wird ohne Mittelaufstockung wie folgt erstreckt:

- a. Bundesbeschluss vom 18. September 2018<sup>6</sup> über familienergänzende Kinderbetreuung um ein Jahr bis zum 31. Januar 2024;
- b. Bundesbeschluss vom 2. Mai 2017<sup>7</sup> über neue Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung, aufgestockt am 7. Juni 2021<sup>8</sup>, um ein Jahr bis zum 30. Juni 2024.

<sup>3</sup> Folgende Zahlungsrahmen werden gemäss besonderen Verzeichnissen bewilligt:

Tabelle vergrössern 

	Franken
a. Beziehungen zum Ausland – Internationale Zusammenarbeit	4 000 000
b. Wirtschaft	4 300 000
c. Landwirtschaft und Ernährung	6 200 000

---

<sup>6</sup> BBI 2019 1125

<sup>7</sup> BBI 2018 3043

<sup>8</sup> Im BBI noch nicht veröffentlicht

## **Art. 6 Kreditverschiebungen durch den Bundesrat**

Der Bundesrat wird für die Abgabe von Sanitätsmaterialien zugunsten von Entwicklungsländern und Ländern der humanitären Hilfe ermächtigt, Kreditverschiebungen vom Voranschlagskredit Covid: Beschaffung Sanitätsmaterial zum Voranschlagskredit Covid: Humanitäre Hilfe vorzunehmen.

## **Art. 7 Kreditverschiebungen im verwaltungseigenen Bereich**

<sup>1</sup> Die Verwaltung wird ermächtigt, Kreditverschiebungen zwischen Globalbudgets, zwischen Globalbudgets und Einzelkrediten sowie zwischen Einzelkrediten vorzunehmen.

<sup>2</sup> Durch die Kreditverschiebung darf das Globalbudget oder der Einzelkredit um höchstens 3 Prozent des bewilligten Voranschlagskredits erhöht werden. Das EFD (EFV) und die BK können zur Finanzierung von aktivierbaren, nicht beim Informatik-Leistungserbringer budgetierten Investitionen Ausnahmen bewilligen.

## **Art. 8 Übrige Kreditverschiebungen**

<sup>1</sup> Das EDA (DEZA) wird ermächtigt, Kreditverschiebungen zwischen dem Aufwand für das Schweizerische Korps für Humanitäre Hilfe (Globalbudget «Funktionsaufwand») und dem Voranschlagskredit «Humanitäre Aktionen» vorzunehmen. Diese dürfen den Betrag von 7 Millionen Franken nicht überschreiten.

<sup>2</sup> Das EDA (Politische Direktion) wird ermächtigt, Kreditverschiebungen zwischen dem Aufwand für den Expertenpool für zivile Friedensförderung (Globalbudget, «Funktionsaufwand») und dem Voranschlagskredit «Zivile Konfliktbearbeitung und Menschenrechte» vorzunehmen. Diese dürfen den Betrag von 3 Millionen Franken nicht überschreiten.

<sup>3</sup> Das EDA (DEZA) wird ermächtigt, Kreditverschiebungen zwischen den Voranschlagskrediten «Entwicklungszusammenarbeit (bilateral)» sowie «Beiträge an multilaterale Organisationen» einerseits und dem Voranschlagskredit «Humanitäre Aktionen» andererseits vorzunehmen. Diese dürfen insgesamt den Betrag von 30 Millionen Franken nicht überschreiten.

<sup>4</sup> Das EDA (DEZA) wird ermächtigt, Kreditverschiebungen zwischen den Voranschlagskrediten «Darlehen und Beteiligungen Internationale Zusammenarbeit» und «Investitionsbeiträge Internationale Zusammenarbeit» untereinander und dem Voranschlagskredit «Entwicklungszusammenarbeit (bilateral)» vorzunehmen. Diese dürfen den Betrag von insgesamt 2,5 Millionen Franken nicht überschreiten.

<sup>5</sup> Das WBF (GS) und das EFD (BBL) werden ermächtigt Kreditverschiebungen zwischen dem Investitionskredit für ETH-Bauten (BBL) und dem Finanzierungsbeitrag an ETH-Bereich (GS-WBF) vorzunehmen. Diese dürfen 20 Prozent des bewilligten Einzelkredits für ETH-Bauten nicht überschreiten.

<sup>6</sup> Das WBF (SECO) wird ermächtigt, Kreditverschiebungen zwischen dem Voranschlagskredit «Darlehen und Beteiligungen Entwicklungsländer» und dem Voranschlagskredit «Wirtschaftliche Entwicklungszusammenarbeit (bilateral)» vorzunehmen. Diese dürfen den

Betrag von insgesamt 9,5 Millionen Franken nicht über-schreiten.

<sup>7</sup> Das WBF (SBFI) wird ermächtigt, Kreditverschiebungen im Umfang von 86,3 Millionen vom Voranschlagskredit «EU-Forschungsprogramme» hin zum Voranschlagskredit «Übergangsmassnahmen Horizon-Paket 2021–2027» vorzunehmen.

## **Art. 9 Kreditverschiebungen im Bauprogramm 2023 des ETH-Bereichs**

<sup>1</sup> Das WBF (GS) wird ermächtigt, zwischen den Verpflichtungskrediten nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c, Buchstabe d sowie Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b Verschiebungen vorzunehmen.

<sup>2</sup> Die Kreditverschiebungen dürfen 5 Prozent des zu erhöhenden Kreditbetrages nicht überschreiten.

## **Art. 10 Kreditüberschreitungen gemäss Artikel 36 Absatz 4 FHG**

<sup>1</sup> Folgende Kredite dürfen ohne Einschränkung überschritten werden:

Tabelle vergrössern 			
316	BAG	A231.0215	Versicherungsleistungen Militärversicherung
500	GS-VBS	A202.0103	Nicht versicherte Risiken
601	EFV	A240.0101	Passivzinsen
601	EFV	A202.0115	Nicht versicherte Risiken
605	ESTV	A240.0103	Vergütungszinsen Steuern und Abgaben
606	BAZG	A240.0104	Finanzaufwand
614	EPA	A202.0157	Einlage Rückstellungen Vorsorgeaufwand IPSAS 39
614	EPA	A202.xxxx	Sanierungsbeiträge geschlossene Vorsorgewerke
725	BWO	A231.0236	Zusatzverbilligungen Mietzinsen
803	BAZL	A231.0302	Einlage Rückstellungen Eurocontrol Pension Fund

<sup>2</sup> Folgende Kredite dürfen überschritten werden, wenn der Mehrbedarf auf ein Mengenwachstum zurückzuführen ist:

Tabelle vergrössern 			
420	SEM	A231.0152	Asylsuchende: Verfahrensaufwand
420	SEM	A231.0153	Sozialhilfe Asylsuchende, vorl. Aufgenommene, Flüchtlinge
420	SEM	A231.0159	Integrationsmassnahmen Ausländer
420	SEM	A290.0144	Ukraine: Beiträge an Kantone
606	EZV	A202.0123	Aufwandsentschädigung Bezug der Nationalstrassenabgabe
606	EZV	A202.0124	Aufwandsentschädigung Bezug der Schwerverkehrsabgabe

<sup>3</sup> Pflichtbeiträge an internationale Organisationen dürfen um 10 Prozent, maximal aber 3 Millionen überschritten werden, wenn die zuständige Verwaltungseinheit eine Erhöhung nicht beeinflussen kann.

## **Art. 11 Schlussbestimmung**

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

Nationalrat, 6. Dezember 2022

Der Präsident: Martin Candinas

Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Ständerat, 8. Dezember 2022

Die Präsidentin: Brigitte Häberli-Koller

Die Sekretärin: Martina Buol